

Ordnung
für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät
mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 2. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Absätze 1 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Prüfung

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

§ 3 Prüfungsausschuß

§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 6 Meldung zur Prüfung

§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 10 Wiederholung der Prüfung

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen vom 27. März 2003 in den im Anhang genannten Lehramtsstudiengängen mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs.

(2) In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben.

§ 2 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll vor Beginn des 4. Semesters, die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs soll vor Beginn des 5. Semesters abgelegt sein.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor dem in Abs. 1 genannten Termin abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Zwischenprüfung wird innerhalb eines von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Zeitraumes abgenommen.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Die Evangelisch-Theologische und die Philosophische Fakultät bilden einen Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung, dem die Organisation der Prüfung, die Bestellung der Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten übertragen wird. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/-Studienpläne und der Zwischenprüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt 3 Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr.

(4) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Abs. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfern in der Zwischenprüfung können alle am jeweiligen Fachbereich tätigen, im Sinne von § 95 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Personen bestellt werden, die in den der Zwischenprüfung vorangegangenen Semestern eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt haben.

Der Prüfungsausschuß kann Professorinnen oder Professoren, die im Fachbereich hauptamtlich tätig waren oder nebenamtlich tätig sind, die Prüfungsberechtigung für eine bestimmte Zeit nach ihrem Ausscheiden erteilen.

(3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Zwischenprüfung in dem betreffenden Lehramtsstudiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt mindestens zwei Wochen vor der Prüfung die Termine bekannt.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit mit Studienanforderungen nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuß.

§ 6 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- an der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird, eingeschrieben ist,
- die Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung im Studiengang, in Bezug auf den die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt wird oder eine vergleichbare Prüfung in einem vergleichbaren anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Nachweise über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen (Leistungsnachweise – LN) nach Maßgabe des Anhangs vorlegt:

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der o.g. Zulassungsvoraussetzungen,
- das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
- eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis früherer Hochschulprüfungen und vergleichbarer Staatsprüfungen,
- eine Erklärung über bereits abgelegte Prüfungen in einem Lehramtsstudiengang und deren Ergebnis sowie darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung, bei Widersprüchen der Prüfungsausschuß.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen,

- a) wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung im Prüfungsfach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Zwischenprüfungsverfahren eines Lehramtsstudiengangs befindet.

§ 7 Umfang und Verfahren der Zwischenprüfung

- (1) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind für die einzelnen Fächer und Lehrämter im Anhang geregelt.
- (2) Bei einer mündlichen Prüfung sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.
Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling, es sei denn, der Prüfling wünscht dies ausdrücklich.
- (3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfer zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist dann "bestanden", wenn sie von beiden Prüfern oder Prüferinnen mit "bestanden" bewertet wurde. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von der Bewertung des anderen ab, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen, deren oder dessen Bewertung über das Ergebnis entscheidet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Prüfungsergebnisse hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit "bestanden" beurteilt wird.
- (4) Über die bestandene Zwischenprüfung gem. Abs. 2 wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung „bestanden“ enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum zu versehen, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält und erkennen läßt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es gilt § 32 Verwaltungsverfahrensgesetz

Nordrhein-Westfalen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom 1. Oktober 2003 an ihr Studium aufnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. Juli 2003.

Münster, den 2. Dezember 2004

Der Rektor

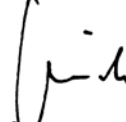


Prof. D. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 2. Dezember 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Soweit im folgenden Teilnahmenachweise gefordert werden, darf deren Erteilung nicht von der Benotung oder sonstigen Bewertung einer Leistung abhängig gemacht bzw. wegen Nichtbestehens einer Studienleistung verweigert werden.

Unterrichtsfach Deutsch

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der deutschen Sprachwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte“	1 TN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Analyse der deutschen Gegenwartssprache“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Fachprüfung mündlich (20 Minuten)	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der deutschen Sprachwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte“	1 TN
1 Teilnahmenachweis und 1 Leistungsnachweis nach Wahl des Prüflings aus „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ und „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 TN und 1 LN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Analyse der deutschen Gegenwartssprache“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten) (Literatur des Mittelalters und/oder Sprachwissenschaft) oder - nach Wahl des Prüflings - gem. § 2 Abs. 2 in Form einer studienbegleitenden Fachprüfung „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 FP

Lehramt Berufskolleg (BK)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der deutschen Sprachwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die älteren Sprachstufen des Deutschen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der neueren deutschen Literaturwissenschaft“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Analyse und Interpretation literarischer Texte“	1 TN
1 Teilnahmenachweis und 1 Leistungsnachweis nach Wahl des Prüflings	1 TN und

lings aus „Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters“ und „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Analyse der deutschen Gegenwartssprache“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 LN
1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten) (Literatur des Mittelalters und/oder Sprachwissenschaft) oder - nach Wahl des Prüflings - gem. § 2 Abs. 2 in Form einer studienbegleitenden Fachprüfung „Literaturwissenschaftliches Proseminar“	1 FP

Unterrichtsfach Englisch

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

Schwerpunkt Grundschule:

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Schwerpunkt Haupt- und Realschule:

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis: Fachdidaktischer Grundkurs oder Fachdidaktisches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Lehramt Berufskolleg (BK)

1 Leistungsnachweis: Sprachwissenschaftlicher Grundkurs oder Sprachwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis: Fachdidaktischer Grundkurs oder Fachdidaktisches Proseminar	1 LN
1 Leistungsnachweis Literaturwissenschaftliches Proseminar	1 LN
1 Sprachpraktische Fachklausur (Dauer 120 Minuten)	1 FP

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR)

1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Kirchengeschichte im Überblick“ oder „Theologiegeschichte im Überblick“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung/Proseminar „Christentum und andere Religionen“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung/Proseminar „Einführung in das Studium der Religionspädagogik und Didaktik“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung/Proseminar/Grundkurs „Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts“	1 TN

2 Teilnahmenachweise Studienberatung (1. und 2. Hälfte des Grundstudiums)	2 TN
1 Leistungsnachweis und 3 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: „Grundriß Altes Testament“ (Vorlesung), „Einführung in die alttestamentliche Exegese und Fachdidaktik“, „Literatur des Neuen Testaments“ (Vorlesung) und „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“	1 LN und 3 TN
1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis - nach Wahl des Prüflings – aus: Vorlesung („Grundfragen der Dogmatik - Überblick“ oder Grundfragen der Ethik - Überblick) und Vorlesung/Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“ (Dogmatik oder Ethik)	1 LN und 1 TN
1 Fachprüfung* im alttestamentlichen oder neutestamentlichen Bereich (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
1 Fachprüfung* im Anschluß an die „Einführung in das Studium der Religionspädagogik und Didaktik“, Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP
* Eine der beiden Fachprüfungen ist als Klausur und eine als mündliche Prüfung abzulegen - nach Wahl des Prüflings	

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der Theologie“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Alte Testament“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Bibelkunde des Alten Testaments“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Neue Testament“	1 TN
1 Teilnahmenachweis Tutorium „Bibelkunde des Neuen Testaments“	1 TN
2 Teilnahmenachweise Studienberatung (1. und 2. Hälfte des Grundstudium)	2 TN
1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis - nach Wahl des Prüflings - aus: Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ und Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“	1 LN und 1 TN
1 Leistungsnachweis und 2 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: Vorlesung „Grundfragen der Dogmatik (Überblick)“, Vorlesung „Grundfragen der Ethik (Überblick)“, Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“	1 LN und 2 TN
1 Leistungsnachweis und 5 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus: Vorlesung „Kirchengeschichte im Überblick“, Vorlesung „Theologiegeschichte im Überblick“, Vorlesung/Proseminar „Christentum und andere Religionen“, Vorlesung „Einführung in die Religionspädagogik“, Proseminar „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“, Grundkurs „Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts“	1 LN und 5 TN
1 Fachprüfung* im alttestamentlichen oder im neutestamentlichen Bereich (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	1 FP

- 1 Fachprüfung* im Anschluß an Veranstaltungen des kirchengeschichtlichen bzw. religionsgeschichtlichen oder fachdidaktischen Bereichs (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) 1 FP
- 1 Fachprüfung* im Anschluß an die Veranstaltungen Vorlesung/Proseminar „Grundfragen der Dogmatik“ oder „Grundfragen der Ethik“ (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) 1 FP
- * Mindestens eine der drei Fachprüfungen ist in Form einer Klausur und eine in Form einer mündlichen Prüfung abzuleisten - nach Wahl des Prüflings

Lehramt Berufskolleg (BK)

- 1 Teilnahmenachweis „Einführung in das Studium der Theologie“ 1 TN
- 1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Alte Testament“ 1 TN
- 1 Teilnahmenachweis „Bibelkunde des Alten Testaments“ 1 TN
- 1 Teilnahmenachweis Vorlesung „Einführung in das Neue Testament“ 1 TN
- 1 Teilnahmenachweis Tutorium „Bibelkunde des Neuen Testaments“ 1 TN
- 2 Teilnahmenachweise Studienberatung (1. und 2. Hälfte des Grundstudium) 2 TN
- 1 Leistungsnachweis und 1 Teilnahmenachweis - nach Wahl des Prüflings - aus: Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament“ und Proseminar „Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament“ 1 LN und 1 TN
- 1 Leistungsnachweis und 2 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus:
Vorlesung „Grundfragen der Dogmatik (Überblick)“,
Vorlesung „Grundfragen der Ethik (Überblick)“,
Proseminar „Einführung in das Studium der Systematischen Theologie“ 1 LN und 2 TN
- 1 Leistungsnachweis und 5 Teilnahmenachweise - nach Wahl des Prüflings - aus:
Vorlesung „Kirchengeschichte im Überblick“,
Vorlesung „Theologiegeschichte im Überblick“,
Vorlesung/Proseminar „Christentum und andere Religionen“,
Vorlesung „Einführung in die Religionspädagogik“,
Proseminar „Einführung in die Unterrichtsvorbereitung“,
Grundkurs „Konzeptionen und Methoden schulischen Religionsunterrichts“ 1 LN und 5 TN
- 1 Fachprüfung* im alttestamentlichen oder im neutestamentlichen Bereich (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) 1 FP
- 1 Fachprüfung* im Anschluß an Veranstaltungen des kirchengeschichtlichen bzw. religionsgeschichtlichen oder fachdidaktischen Bereichs (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) 1 FP
- 1 Fachprüfung* im Anschluß an die Veranstaltungen Vorlesung/Proseminar „Grundfragen der Dogmatik“ oder „Grundfragen der Ethik“ (dort, wo kein Leistungsnachweis erbracht wurde), Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten) 1 FP
- * Mindestens eine der drei Fachprüfungen ist in Form einer Klausur und eine in Form einer mündlichen Prüfung abzuleisten - nach Wahl des Prüflings

Unterrichtsfach Französisch**Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (Schwerpunkt Realschule)**

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Französisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Landeskunde	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar französische Sprach- oder Literaturwissenschaft (Voraussetzung: FP in der jeweiligen Einführung). Wird der LN in Sprachwissenschaft erworben, so muss die FP im Proseminar Literaturwissenschaft abgelegt werden und umgekehrt.	1 LN
Übersetzung Deutsch-Französisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung; Übungen*)	1 FP
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündliche Prüfung; Übungen*)	1 FP
Übersetzung Deutsch-Französisch II (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Proseminar französische Sprach- oder Literaturwissenschaft (Klausur + mündl. Prüfung)	1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Französisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Landeskunde	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar französische Literaturwissenschaft	1 LN
Proseminar französische Sprachwissenschaft	1 LN
Übersetzung Deutsch-Französisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	1 FP
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	1 FP
Übersetzung Deutsch-Französisch II (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Altfranzösisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Lehramt Berufskollegs (BK)

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Französisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Landeskunde	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar französische Literaturwissenschaft	1 LN
Proseminar französische Sprachwissenschaft	1 LN
Übersetzung Deutsch-Französisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl.	1 FP

Prüfung; Übungen*)	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	1 FP
Übersetzung Deutsch-Französisch II (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Altfranzösisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Unterrichtsfach Geschichte

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (GHR)

Schwerpunkt Haupt- und Realschule:

1 Teilnahmenachweis und 2 Leistungsnachweise zu je 1 Proseminar je Epoche	1 TN und 2 LN
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung im Proseminar Fachdidaktik	1 FP
1 mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und anschließende Studienberatung	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

2 Teilnahmenachweise in Übungen in den Bereichen: sektorale Geschichte (nach Maßgabe des Lehrangebots der Hochschule) und/oder Grundlagen der Geschichtswissenschaft	2 TN
3 Leistungsnachweise in den Proseminaren Alte, Mittlere sowie Neuere und Neueste Geschichte	3 LN
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung im Proseminar Fachdidaktik	1 FP
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung aus einem Kurs (Element der Zwischenprüfung)	1 FP
1 mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer und anschließende Studienberatung	1 FP

Unterrichtsfach Griechisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das wissenschaftliche Grundstudium“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte)	1 TN
2 Teilnahmenachweise „Vorlesungen“ (Sprache, Literatur, ergänzende Disziplinen)	2 TN
1 Teilnahmenachweis „Proseminar: Historische Morphologie des Griechischen“ (Allgemeine und vergleichende Sprachwissenschaft)	1 TN
1 Leistungsnachweis „Griechische Lektüreklausur“ (Griechische Prosa bis zur Spätantike)	1 LN
2 Leistungsnachweise „Griechisches Proseminar“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation griechischer Texte, Griechische Poesie bis zur Spätantike, Griechische Prosa bis zur Spätantike, Gattungen und Formen griechischer Literatur/ Werkgruppen)	2 LN
1 Fachprüfung „Klausur Deutsch – Griechisch“ (120 Minuten aus dem Bereich Sprach- und Stillehre)	1 FP
1 Fachprüfung „Klausur Griechisch – Deutsch“ (120 Minuten aus dem Bereich Literatur)	1 FP

Unterrichtsfach Italienisch**Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)**

C-Test bzw. Propädeutikum	
Übersetzung Italienisch-Deutsch	1 TN
Konversation	1 TN
Grammatik I + II	1 LN
Proseminar italienische Literaturwissenschaft	1 LN
Proseminar italienische Sprachwissenschaft	1 LN
Übersetzung Deutsch-Italienisch I (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übung*)	1 FP
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übung*)	1 FP
Übersetzung Deutsch-Italienisch II (Klausur 90 Minuten)	1 FP
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	1 FP

* d.h. Referat oder Hausaufgaben

Unterrichtsfach Latein**Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)**

1 Teilnahmenachweis „Einführung in das wissenschaftliche Grundstudium“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte)	1 TN
3 Teilnahmenachweise „Vorlesungen“ (Sprache, Literatur, ergänzende Disziplinen)	3 TN
1 Leistungsnachweis „Lateinische Lektüreklausur“ (Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa)	1 LN
2 Leistungsnachweise „Lateinisches Proseminar“ (Grundlagen und Methoden der Interpretation lateinischer Texte, Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Poesie, Lateinische Literatur bis zum Ausgang der Spätantike: Prosa, Gattungen und Formen lateinischer Literatur/ Werkgruppen)	2 LN
1 Fachprüfung „Klausur Deutsch – Latein“ (120 Minuten aus dem Bereich Sprach- und Stillehre)	1 FP
1 Fachprüfung „Klausur Latein – Deutsch“ (120 Minuten aus dem Bereich Literatur)	1 FP

Unterrichtsfach Musik**Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)**

1 Teilnahmenachweis „Harmonielehre II“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Gehörbildung II“	1 TN
1 Teilnahmenachweis „Analyse“	1 TN
1 Leistungsnachweis „Einführung in die Musikpädagogik“	1 LN
1 Leistungsnachweis „Musikpädagogik unter musikpsychologischen und -soziologischen Aspekten“	1 LN
- 1 Fachprüfung (höchstens 20 Minuten Vorspiel im Hauptinstrument)	1 FP

Unterrichtsfach Niederländisch**Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)**

1 Leistungsnachweis zum Abschluss des Spracherwerbs	1 LN
1 Leistungsnachweis in „Grundlagen Fachwissenschaft“ gemäß Studienordnung	1 LN
1 Teilnahmenachweis Einführung Sprachwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Literaturwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Angewandte Sprachkenntnisse	1 TN
1 Fachprüfung mündlich (20 Minuten) prüft fachliche und sprachliche Grundlagen	1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

1 Leistungsnachweis zum Abschluss des Spracherwerbs	1 LN
2 Leistungsnachweise in „Grundlagen Fachwissenschaft“ gemäß Studienordnung	2 LN
1 Teilnahmenachweis Einführung Sprachwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Literaturwissenschaft	1 TN
1 Teilnahmenachweis Einführung Angewandte Sprachkenntnisse	1 TN
1 Fachprüfung mündlich (20 Minuten) prüft fachliche und sprachliche Grundlagen	1 FP

Unterrichtsfach Pädagogik**Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)****a) in Form von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen**

1 Leistungsnachweis aus einer Grundstudiumsveranstaltung des Modulbereichs "F Forschungsmethoden"	1 LN
2 Leistungsnachweise aus Grundstudiumsveranstaltungen von zwei unterschiedlichen Modulbereichen A bis E	2 LN
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung aus einer Grundstudiumsveranstaltung der Modulbereiche A bis D	1 FP
1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung aus einer Grundstudiumsveranstaltung des Modulbereichs "E Grundlagen des Pädagogikunterrichts"	1 FP

Prüfungsleistungen (Art und Umfang):

Nach Wahl des Prüflings wird eine dieser Leistungen in einer zweistündigen Klausur und die andere in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung erbracht.

b) in Form von Leistungspunkten und Modulnachweisen

Studienleistungen:

Die Antragsstellerinnen und Antragssteller haben aus dem Grundstudium Studien und Leistungen im Gesamtumfang von 51 Kreditpunkten aus mindestens fünf der sechs Modulbereiche A bis F nachzuweisen. Im einzelnen sind vorzulegen:

1 Teilnahmenachweis zu der Veranstaltung "Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft"	1 TN
3 Modulnachweise über Studien und Leistungen sind aus den Modulbereichen "A Erziehung und Bildung", "E Grundlagen des Pädagogikunterrichts" und "F Forschungsmethoden"	3 Modulnachweise

Unter den nachzuweisenden Teilleistungen müssen eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Fachprüfung sein.

Unterrichtsfach Praktische Philosophie**Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)**

Schwerpunkt Haupt- und Realschule:

- | | |
|---|------|
| 1 Leistungsnachweis Proseminar Praktische Philosophie oder theoretische Philosophie | 1 LN |
| 1 Leistungsnachweis Proseminar Praktische Philosophie | 1 LN |
| 1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten) | 1 FP |

Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

- | | |
|--|------|
| 1 Leistungsnachweis Proseminar Praktische Philosophie (Praktische Philosophie/Theorie des Handelns, Ethik, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie) | 1 LN |
| 1 Leistungsnachweis Proseminar Theoretische Philosophie (Erkenntnistheorie, Logik, Wissenschaftstheorie, Philosophie der Sprache, Ontologie/Metaphysik) | 1 LN |
| 1 Leistungsnachweis Proseminar aus den Bereichen Philosophische Anthropologie, Philosophie der Geschichte, Philosophie der Natur, Philosophie der Kunst/Ästhetik, Philosophie der Religion, Philosophie der Kultur und der Technik, Philosophie der Mathematik | 1 LN |
| 1 Fachprüfung schriftlich (Klausur), Logik-Kurs | 1 FP |
| 1 Fachprüfung mündlich (30 Minuten) | 1 FP |

Unterrichtsfach Sozialwissenschaften

(Anteilsdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)

Lehramt Grund-, Haupt-, Realschule (GHR)

Schwerpunkt Haupt- und Realschule

Anteilsdisziplin Politikwissenschaft

- | | |
|---|------|
| 1 Teilnahmenachweis „Grundkurs I: Einführung in die Politikwissenschaft“ | 1 TN |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Grundkurs II: Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |

Anteilsdisziplin Soziologie

- | | |
|--|------|
| 1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Soziologie“ | 1 TN |
| 1 Teilnahmenachweis „Sozialstatistik: Methoden der empirischen Sozialforschung“ | 1 TN |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Proseminar nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |

Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft

- | | |
|---|------|
| 1 Teilnahmenachweis aus einer Veranstaltung zu methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft „Betriebliches Rechnungswesen“ | 1 TN |
| 1 Teilnahmenachweis Einführung „Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik“ | 1 TN |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)Anteilsdisziplin Politikwissenschaft

- | | |
|---|------|
| 1 Teilnahmenachweis „Grundkurs I: Einführung in die Politikwissenschaft“ | 1 TN |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Grundkurs II: Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland" nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |

Anteilsdisziplin Soziologie

- | | |
|--|------|
| 1 Teilnahmenachweis „Einführung in die Soziologie“ | 1 TN |
| 1 Teilnahmenachweis „Sozialstatistik: Methoden der empirischen Sozialforschung“ | 1 TN |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung: Proseminar nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |

Anteilsdisziplin Wirtschaftswissenschaft

- | | |
|---|------|
| 1 Teilnahmenachweis aus einer Veranstaltung zu methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft „Betriebliches Rechnungswesen“ | 1 TN |
| 1 Teilnahmenachweis Einführung „Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik“ | 1 TN |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |
| 1 Fachprüfung in Form einer studienbegleitenden Leistung „Vorlesung Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie)“ nach Maßgabe der Studienordnung | 1 FP |

Unterrichtsfach Spanisch**Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)**

Einstufungstest bzw. Spanisch für Hispanisten	
Grammatik I + II	LN
Übersetzung Deutsch-Spanisch I (Klausur 90 Minuten)	FP
Übersetzung Spanisch-Deutsch	TN
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	FP
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	FP
Übersetzung Deutsch-Spanisch II (Klausur 90 Minuten)	FP
Konversation	TN
Proseminar spanische Literaturwissenschaft	LN
Proseminar spanische Sprachwissenschaft	LN
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	FP

*d.h. Referat oder Hausaufgaben

Lehramt Berufskolleg (BK)

Einstufungstest bzw. Spanisch für Hispanisten	
Grammatik I + II	LN

Übersetzung Deutsch-Spanisch I (Klausur 90 Minuten)	FP
Übersetzung Spanisch-Deutsch	TN
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	FP
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (Klausur 90 Minuten oder mündl. Prüfung; Übungen*)	FP
Übersetzung Deutsch-Spanisch II (Klausur 90 Minuten)	FP
Konversation	TN
Proseminar spanische Literaturwissenschaft	LN
Proseminar spanische Sprachwissenschaft	LN
Zweite romanische Sprache I + II (Klausur 90 Minuten)	FP

*d.h. Referat oder Hausaufgaben

Unterrichtsfach Sport

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR)

- 3 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen. 3 FPP
- 2 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) oder Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. 2 FPP
- 1 Leistungsnachweis (LN, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportdidaktik/Sportpädagogik 1 LN
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportpsychologie oder Sportsoziologie oder Sportgeschichte 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportanatomie/Sportphysiologie 1 FP
- 1 Fachprüfung (studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Trainingswissenschaft oder Bewegungswissenschaft 1 FP

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

- 3 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen. 3 FPP
- 2 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) oder Torschussspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. 2 FPP
- 1 Leistungsnachweis (LN, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportdidaktik/Sportpädagogik 1 LN
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportsoziologie oder Sportgeschichte 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportpsychologie 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportanatomie/Sportphysiologie 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Trainingswissenschaft 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Bewegungswissenschaft 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf For- 1 FP

schungsmethodologie

Lehramt an Berufskollegs (BK)

- 3 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Disziplinen Leichtathletik, Turnen, Gymnastik/Tanz oder Schwimmen. 3 FPP
- 2 Fachpraktische Einzelprüfungen (FPP) aus den Bereichen Rückschlagsspiele (z.B. die Disziplinen Tennis, Tischtennis), Wurfspiele (z.B. die Disziplinen Basketball, Handball) oder Torschusspiele (z.B. die Disziplinen Fußball, Hockey). Die beiden Prüfungen müssen aus unterschiedlichen Bereichen gewählt werden. 2 FPP
- 1 Leistungsnachweis (LN, studienbegleitende Leistung/Klausur einstündig) bezogen auf Sportdidaktik/Sportpädagogik 1 LN
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportsoziologie oder Sportgeschichte 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportpsychologie 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Sportanatomie/Sportphysiologie 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Trainingswissenschaft 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Bewegungswissenschaft 1 FP
- 1 Fachprüfung (FP, studienbegleitende Leistung/ Klausur einstündig) bezogen auf Forschungsmethodologie 1 FP

Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik

Lehramt BK: siehe Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)

Anhang B: Geforderte Sprachkenntnisse

In der folgenden Übersicht sind nur die Unterrichtsfächer und Lehrämter aufgeführt, in denen Fremdsprachenkenntnisse eine Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind (gemäß § 44 LPO).

Unterrichtsfach Englisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum

Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Graecum und Latinum oder Hebraicum

Unterrichtsfach Französisch

Lehramt GHR (Schwerpunkt Realschule) und Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden dringend empfohlen
Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum

Unterrichtsfach Geschichte

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (GHR) und Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Englisch und Französisch*
Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum, Englisch und Französisch*
(*Französisch kann durch eine andere Fremdsprache substituiert werden)

Unterrichtsfach Griechisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Graecum und Latinum

Unterrichtsfach Italienisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG) und Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Latinum

Unterrichtsfach Latein

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum und Graecum

Unterrichtsfach Niederländisch

Lehramt Grund-, Haupt- und Realschule (GHR)
Sprachanforderungen: Funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum und funktionale Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

Unterrichtsfach Philosophie/ Praktische Philosophie

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Graecum oder Latinum

Unterrichtsfach Spanisch

Lehramt Gymnasium und Gesamtschule (GG)
Sprachanforderungen: Latinum
Lehramt Berufskolleg (BK)
Sprachanforderungen: Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums werden dringend empfohlen